

Statuten 2022

Verein für Pilzkunde



Emmental

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Name, Sitz

Unter dem Namen «Verein für Pilzkunde Emmental» (VPE), nachfolgend VPE genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZBG, von unbestimmter Dauer, mit Sitz in Langnau i.E., der eine Sektion des Verbandes Schweizerischer Vereine für Pilzkunde (VSVP) bildet.

1.2. Zweck

Der VPE stellt sich folgende Aufgaben:

- Förderung der allgemeinen Pilzkunde
- wissenschaftliche Pilzforschung
- Schutz der einheimischen Pilzflora
- Aufklärung über Pilzvergiftungen
- Pflege der Geselligkeit

1.3. Ziel

Zur Erfüllung dieser Aufgaben setzt er sich ein für:

- Veranstalten von Pilzbestimmungsabenden
- Vorträge
- Exkursionen
- Ausstellungen
- Anlage und Unterhalt einer Fachbibliothek
- die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Ortspilzexperten
- Zusammenarbeit mit Organisationen verwandter Zielsetzungen
- Veranstaltungen mit gesellschaftlichem Charakter

2. Mitgliedschaft

2.1. Grundsatz

Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden. Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten einzureichen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2.2. Zusammensetzung

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- Vollmitglieder
- Familienmitglieder
- Doppelmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Gönner

2.3. Vollmitglieder

Unter Vollmitgliedern versteht man in den Verein aufgenommene aktive Einzelpersonen. Sie erhalten als solche das Organ des VSVP.

2.4. Familienmitglieder

Ein Vollmitglied plus im gleichen Haushalt lebende Personen.

2.5. Doppelmitglieder

Vollmitglied in einem anderen Verein.

2.6. Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitglieder, durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der jährliche Mitgliederbeitrag beschränkt sich auf den Beitrag des VSVP.

2.7. Gönner

Gönner können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein vor allem in finanzieller Hinsicht unterstützen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

2.8. Ehrungen

Vollmitglieder und Familienmitglieder werden nach einer Mitgliedschaft von 25 Jahren geehrt.

2.9. Mitgliederbeiträge

- der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Hauptversammlung festgesetzt.
- Ehrenmitglieder: der Mitgliederbeitrag beschränkt sich auf den Betrag des VSVP.
- Gönnern: Die jährliche Beitragshöhe steht ihnen frei.

Der Jahresbeitrag ist 30 Tage nach Erhalt der Beitragsrechnung zu bezahlen.

Austretende Mitglieder zahlen im Austrittsjahr den vollen Jahresbeitrag.

2.10. Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, auf das Ende des Vereinsjahres. (Hauptversammlung)
- durch den Tod
- Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Hauptversammlung weiterziehen. Ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglieder können keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen erheben.

3. Organisation

3.1. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung (HV)
- der Vorstand
- die technische Kommission (TK)
- die Rechnungsrevisoren

3.2. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung und Revisorenbericht
- Genehmigung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
- Wahl des Vorstandes, der TK und der Rechnungsrevisoren
- Mutationen
- Ehrungen
- Verleihung Ehrenmitgliedschaft
- Behandlung von Anträgen
- Revision von Statuten
- Beschlussfassung über Geschäfte, welche nicht in die Kompetenz des Vorstands fallen.

3.3. Zeitpunkt der Hauptversammlung:

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im 1. Quartal (Februar/März) statt. Ausserordentliche Hauptversammlungen können durch Beschluss des Vorstandes oder müssen auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder innert 30 Tagen einberufen werden.

Die Hauptversammlung wird vom Vorstand unter Angaben der Traktanden mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung einberufen. Beschlüsse sind nur zulässig über Geschäfte, die traktandiert wurden.

Anträge z.H. der Hauptversammlung sind dem Präsidenten bis mind. 1 Woche vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.

3.4. Abstimmungsverfahren

Die Abstimmungen und Wahlen gemäss Art. 3.2 finden offen statt, sofern von der Hauptversammlung nicht mehrheitlich geheime Abstimmung beschlossen wird.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

3.5. Der Vorstand

Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Sekretär
- Kassier
- Obmann der TK
- Beisitzer mit Zusatzfunktionen

3.6. Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

3.7. Aufgaben

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er vertritt ihn nach innen und aussen. Insbesondere obliegen ihm:

- die Erledigung der laufenden Geschäfte
- Aufnahme von Neumitgliedern / Administrieren der Austritte
- die Vorbereitung der Hauptversammlung
- das Aufstellen der Jahresrechnung
- Vergabe von Funktionen an die Beisitzer
- die Bestellung von Arbeitsgruppen zur Bearbeitung besonderer Aufgaben.

Er entscheidet über einmalige Ausgaben bis Fr. 1000.-. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit ist derjenige Antrag angenommen, für welchen der Vorsitzende gestimmt hat.

3.8. Pflichten

Der Präsident leitet die Verhandlungen und ist besorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Vereins. Er erstattet der Hauptversammlung Bericht über die Vereinstätigkeit.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident kollektiv mit einem in der jeweiligen Sachfrage vertrauten Vorstandsmitglied.

Der Vize-Präsident übernimmt in Abwesenheit des Präsidenten dessen Funktion in allen Rechten und Pflichten.

Er kann für besondere Aufgaben eingesetzt werden.

Der Sekretär erledigt die administrativen Arbeiten, besorgt die Mitteilungen und Einladungen an die Mitglieder sowie die Publikationen in der SPZ und in der Tagespresse. Er führt das aktuelle Mitgliederverzeichnis. Er ist Protokollführer.

Der Kassier führt die Kasse, besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge und erstattet der Hauptversammlung Bericht.

Der Obmann der technischen Kommission berät den Vorstand in fachlichen Fragen der Vereinstätigkeit.

Die Beisitzer können mit verschiedenen Aufgaben betraut werden.

Der Bibliothekar ist für die Vereinsbibliothek und das übrige Vereinsmaterial verantwortlich.

3.9. Die technische Kommission (TK)

Zusammensetzung

Die TK besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

- Obmann
- amtlicher Pilzkontrolleur

3.10. Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

3.11. Aufgaben und Pflichten

Die TK besorgt den fachlichen Teil der Vereinstätigkeit, die fachliche Leitung der Exkursionen, der Pilzbestimmungsabende, Vorträge, Kurse, Ausstellungen und dergleichen.

Sie beantragt dem Vorstand den Kauf von Fachliteratur und Materialien.

Der Obmann erstattet der Hauptversammlung Bericht über die fachliche Aktivität.

3.12. Rechnungsrevisoren

Zusammensetzung

- 2 Revisoren

3.13. Amtsdauer

Die Amtsdauer der Revisoren beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Vorstandsmitglieder sind als Revisoren nicht wählbar.

3.14. Pflichten und Rechte

Die Rechnungsrevisoren prüfen das Inventar und die Vereinsrechnung, erstatten der Hauptversammlung Bericht und stellen Antrag. Sie haben jederzeit das Recht, in das gesamte Abrechnungswesen Einsicht zu nehmen.

4. Allgemeines

4.1. Grundsätzliches, Haftung

Der VRE ist politisch und konfessionell neutral. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen.

4.2. Statutenrevision

Die Statutenrevision erfolgt durch die Hauptversammlung. Für deren Annahme ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

5. Schluss- und Übergangsbestimmungen

5.1. Auflösung

Die Auflösung kann nur zustande kommen, wenn sich drei Viertel der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder dafür aussprechen.

Das Bar- und das Sachvermögen werden für die Dauer von zehn Jahren dem Verband Schweizerischer Vereine für Pilzkunde (VSVP) zur treuhänderischen Verwaltung gegeben und gehen in dessen Eigentum über, wenn sich innert 10 Jahren nach Beschluss zur Auflösung kein neuer Verein, in der Region Oberemmental, mit ähnlichen Zielen bildet.

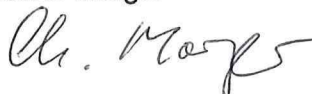
5.2. Inkrafttreten

Diese Statuten treten in Kraft, sobald sie durch den Zentralvorstand des Verbandes Schweizerischer Vereine für Pilzkunde genehmigt worden sind. Sie ersetzen die Statuten vom Gründungstag, 5. Mai 1951, die revidierten Statuten vom 2. Februar 1959 und 25. August 1993.

Präsident: Daniel Rügsegger



Sekretärin: Christine Morger



Eingesehen und genehmigt:

Verband Schweizerischer Verein für Pilzkunde

Präsident:

